

BEKANNTMACHUNG

Teilaufhebung der örtlichen Bauvorschriften für den Ortskern des Stadtteils Fischbeck

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die o.g. örtliche Bauvorschrift beschlossen.

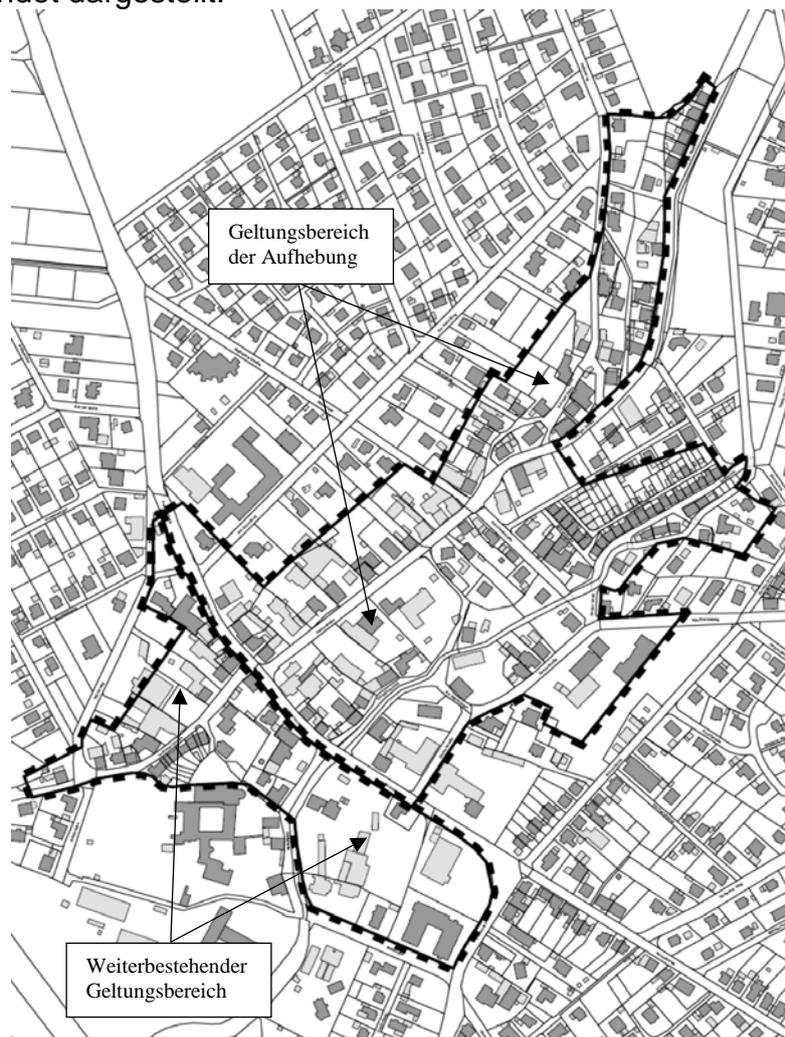
Aufgrund der, während der in der Zeit vom 25.11. bis 30.12.2019 stattgefundenen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung, eingegangenen Stellungnahmen, wurde der Geltungsbereich der Satzungsaufhebung auf den Teil nördlich des Straßenzugs „Paschenburg / Sommerweg“ begrenzt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.hessisch-oldendorf.de veröffentlicht.

Ziel dieses Verfahrens ist es, die örtlichen Bauvorschriften für den Ortskern des Stadtteils Fischbeck teilaufzuheben.

Der Geltungsbereich umfasst den Ortskern von Fischbeck nördlich des Straßenzugs „Paschenburg / Sommerweg“. Die örtlichen Bauvorschriften für den Ortskern des Stadtteils Fischbeck werden für den Teil südlich des Straßenzuges „Paschenburg / Sommerweg“ auch weiterhin Bestand haben.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Der Satzungsentwurf zu dem o.g. Verfahren liegt in der Zeit vom

16.11.2020 bis 04.12.2020

(verkürzte Auslegungsfrist)

während der Öffnungszeiten der Verwaltung (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 12.30 - 16.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Hessisch Oldendorf, Flur der 4. Etage, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf, aus.

Aufgrund der zurzeit bestehenden Regelungen zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus ist eine vorherige Terminvereinbarung unter 05152/782-104 für die Einsichtnahme im Rathaus erforderlich.

Die Unterlagen können auch im Internet unter <http://www.hessisch-oldendorf.de/de/aktuelle-bauleitplanverfahren/> eingesehen werden. Während der o.g. verkürzten Auslegungszeit können **lediglich Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen** der Bauleitplanung schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben.

Es wird im Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Hessisch Oldendorf, den 04.11.2020

Stadt Hessisch Oldendorf

Der Bürgermeister

Gez. Krüger (L.S.)